

**Amtliche Bekanntmachung
vom 10. Januar 2019**

Veröffentlichung Baulückenkataster

Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt, die im Stadtgebiet durch das Baulandkataster (Baulückenkataster) erfassten und für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Baulücken zu veröffentlichen. Grundlage für die Veröffentlichung ist § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dieser Baulücken können der Veröffentlichung widersprechen. Widersprüche sind an die Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Stadtplanung, Postfach 2540, 72015 Tübingen zu richten.